

Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft
VI / 1999

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1998
- MUSICA PRO PACE 1998
- BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:
ZUSAMMENPRALL DER KULTUREN IM
ZEICHEN DER GLOBALISIERUNG?

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

Universitätsverlag Rasch Osnabrück

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	7
Editorial	9

I. OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1998

Udo Steinbach, Hamburg <i>Islam und der Westen. Zukunft im Zeichen friedlichen Zusammenlebens?</i>	15
---	----

Rita Süssmuth, Bonn <i>150 Jahre nach 1848 – Herausforderungen für die parlamentarische Demokratie</i>	37
---	----

Podiumsdiskussion <i>Angst vor dem Fremden: Die ›Einheimischen‹ und die ›Anderen‹</i> Cornelie Sonntag-Wolgast, Günther Beckstein, Cem Özdemir, Peter Graf	49
---	----

Wilhelm Heitmeyer, Bielefeld <i>Freigesetzte Gewalt – Sozialisation zwischen Desintegration und Nutzenkalkül</i>	67
---	----

Dieter Chenaux-Repond, Bonn <i>»Europa sieht Deutschland«: Hat der Westfälische Friede das Europa von heute vorgeprägt?</i>	79
--	----

Podiumsdiskussion <i>Kritischer Dialog oder Konfrontation mit islamistischen Staaten und Bewegungen?</i> Henry Kissinger, Johannes Rau, Sabine Christiansen	89
---	----

<i>»Ist die Integration von türkischen Mitbürgern in Deutschland geschei- tert?« – Publikumsfragen an Henry Kissinger und Johannes Rau</i>	104
--	-----

II. MUSICA PRO PACE – 25. OKTOBER 1998

Stefan Hanheide, Osnabrück <i>›Friedensseufftzer und Jubelgeschrey‹ – Kriegsklagen und Friedensfeiernmusik um 1648</i>	111
---	-----

III. BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTHEMA:

Zusammenprall der Kulturen im Zeichen der Globalisierung?

Cornelia Schmalz-Jacobsen, Berlin

Einwanderung und Gemeinsinn: Von der selbstbewußten offenen Gesellschaft 131

Dieter Kramer, Frankfurt a.M.

Kulturelle Vielfalt ist eine notwendige Struktur menschlicher Vergemeinschaftung 143

Jost Halfmann, Dresden

Können Kulturen zusammenprallen? Die Theorie der Weltgesellschaft und der »clash of civilizations«. 157

Bassam Tibi, Göttingen / Harvard

Friede im Nahen Osten im Lichte einer Vergegenwärtigung des Westfälischen Friedens 175

Moshe Zuckermann, Tel Aviv / Berlin

Antisemitismus, Zionismus und Assimilation 187

Mohssen Massarrat, Osnabrück

Islamischer Orient und christlicher Okzident: Gegenseitige Feindbilder und Perspektiven einer Kultur des Friedens 197

Michael Bommers, Osnabrück

Multikulturalität und Transnationalismus: Über die nachlassende Integrationskraft des nationalen Wohlfahrtsstaates 213

IV. ANHANG

Referentinnen und Referenten, Autorinnen und Autoren 231

Abbildungsnachweis 236

Multikulturalität und Transnationalismus: Über die nachlassende Integrationskraft des nationalen Wohlfahrtsstaates

I. — Als *Samuel Huntington* Anfang der 1990er Jahre vor einem möglichen »Zusammenprall der Kulturen« warnte und damit große öffentliche Resonanz fand, war dies auch für die Migrationsforschung eine weitere Gelegenheit, ihre politische Aktualität und Bedeutsamkeit zu unterstreichen. Migration, Kultur, Ethnizität und Konflikt gehören, so schien es erneut, untrennbar zusammen, und wenn das Aufeinanderprallen der Kulturen irgendwo mit der Hand zu greifen wäre, dann anscheinend im Falle von Migration (dazu *Bade / Bommers* 1996). Die nicht unproblematische Annahme eines solchen Zusammenhangs hat der Migrationsforschung organisatorisch nicht geschadet, sondern im Kontext der Befürchtungen, die die Wandlungsprozesse in Europa seit 1989 auslösten, zu Forschungsmitteln und verstärkter Institutionalisierung im Wissenschaftsbetrieb verholfen.¹

Die aus Migration resultierenden, als neuartig betrachteten Konflikte wurden zunächst als Ergebnis der Multiplikation von »Kulturen« in einem Land beobachtet. Gesellschaften wie die Bundesrepublik Deutschland wurde als »multikulturelle« beschrieben (*Leggewie* 1990), und es wurde ihnen angeraten, sich auf den Sachverhalt einzustellen, daß »Multikulti« nicht konfliktfrei zu haben sei, wobei es aber zur Toleranz der Kulturen im Umgang miteinander keine Alternativen gäbe (*Cohn-Bendit / Schmidt* 1992; *Leggewie* 1990; *Bade* 1996). Die Formel von der »multikulturellen Gesellschaft« ist vielfältiger Kritik unterzogen worden. Die Erregung darüber hat sich in Deutschland allerdings gelegt. In Ländern wie Schweden oder den Niederlanden ist man zwischenzeitlich vorsichtiger geworden mit der Ausrichtung politischer Programme an der Diagnose der Multikulturalität.²

Interpretiert man *Huntingtons* These vom »Zusammenprall der Kulturen« als einen Deutungsvorschlag für aktuelle Globalisierungsprozesse, wie dies in vorliegendem Band geschieht, dann ist für die Migrationsforschung zu registrieren, daß sie in ihren Beiträgen zur sozialwissenschaftlichen und politischen Diskussion über Globalisierung kaum an die Debatten über »Multikulturalität« anschließt. Statt dessen diagnostiziert sie seit einiger Zeit »transnationale Migrationen« als Folge von Globalisierungsprozessen.³

Multikulturalität war vor allem im Bezugsrahmen von Nationalstaaten beobachtet worden: Sie war als Herausforderung für die kulturellen Homogenisierungsanstrengungen markiert worden, wie sie für Nationalstaaten als typisch galten (*Gellner* 1991). An der Globalisierungsdiskussion nimmt die Migrationsforschung demgegenüber unter dem Schlagwort *Transnationalis-*

mus teil und akzentuiert dabei den in den Sozialwissenschaften seit einiger Zeit unterstrichenen Bedeutungsverlust des Nationalstaates.

Ebenso wie man die begrifflichen und theoretischen Schwierigkeiten in Huntingtons Argumentation herausarbeiten kann,⁴ so lassen sich freilich auch die Schwächen der Versuche, die moderne Gesellschaft als multikulturelle zu beschreiben, bestimmen, und es läßt sich ebenso zeigen, daß die aktuellen Versuche der theoretischen Verabschiedung des Nationalstaates vorschnell und wenig überzeugend sind (dazu Bommes 1999). So gilt es einerseits zu unterscheiden zwischen den empirischen Zusammenhängen, auf die »Multikulturalität« und »Transnationalismus« referieren, und andererseits zwischen diesen Beschreibungsformen und den ggf. damit verbundenen theoretisch-systematischen Ansprüchen. Die Phänomene, die als multikulturell und transnational reflektiert werden, werden in dem vorliegenden Beitrag als Ausdruck einer nachlassenden Integrationskraft des nationalen Wohlfahrtsstaates interpretiert – ohne dabei den nationalen Wohlfahrtsstaat voreilig zu verabschieden oder gleich ganze »Epochenbrüche« zu vermuten.

II. – Die *Gemeinsamkeit* der Beobachtung von »Multikulturalität« und von entstehendem »Transnationalismus« besteht im wesentlichen darin, daß eine Erosion zentraler Strukturelemente des Nationalstaates behauptet wird: Multikulturalität verweist auf die aus Migrationsprozessen resultierende, wachsende kulturelle Heterogenität der auf einem Staatsterritorium befindlichen Bevölkerung und damit auf einen Prozeß, der das alte Programm des Nationalstaates, die kulturelle Homogenisierung seiner Bevölkerung, in Frage stellt. Transnationalismus verweist im Unterschied dazu auf die sozialen Strukturbildungen, wie sie aus dauerhaften Migrationsströmen und -verbindungen resultieren. Dabei bilden sich Netzwerke und Organisationen aus, die diese Nationalstaaten übergreifenden Verbindungen dauerhaft stabilisieren. Transnationalismus verweist zugleich auf sich wandelnde Orientierungen von Migranten, die sich an transnationalen Gelegenheitsstrukturen ausrichten beginnen und damit in verringertem Ausmaß den Staat und dessen klassische Zielsetzung der »Integration« zum Bezugspunkt ihres Handelns machen.

Diese mit den Stichwörtern »Multikulturalität« und »Transnationalismus« indizierten Entwicklungen bedürfen aber einer historisch-systematischen Einordnung.

Für die großen Migrationsbewegungen seit dem Zweiten Weltkrieg bis zum Ende der 1980er Jahre in den Staaten Europas, in den USA, in Kanada und Australien – die Zuwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Arbeitsmigranten, postkolonialen Migranten sowie Familienangehörigen der Arbeitsmigranten – und die damit verbundenen sozialstrukturellen Folgen war ja gerade bemerkenswert die erstaunliche Leistungsfähigkeit wohlfahrtsstaatlicher Programme zur sozialen Integration von Migranten (*Hollifield*

1992, *Soysal* 1994). Gleichgültig, ob diese Integration in den einzelnen Ländern politisch von Beginn an gewollt war oder nicht – das Resultat ist von *Hammar* (1989) auf den Punkt gebracht worden: In diesen Ländern ist die Mehrzahl der Migranten mit den Staatsbürgern sozial- und zivilrechtlich weitgehend gleichgestellt worden, und sie sind zu sogenannten *denizens*, d.h. zu »Wohnbürgern« geworden.

Aus der Zuwanderung von Migranten mit kulturell differenten Herkunftskontexten und der damit verbundenen Vervielfältigung der Lebensformen, d.h. aus einer Multikulturalität im empirischen Sinne, resultierte nicht zwangsläufig Multikulturalität in jenem sozialen Sinn, daß kulturelle Unterschiede und daran festgemachte ethnische oder nationale Differenz zu einem Mechanismus sozialer Positionszuweisung und damit zu einem folgenreichen Mechanismus der Erzeugung von Minderheitenpositionen wurde.⁵ Der nach dem Zweiten Weltkrieg ausgebaute Wohlfahrtsstaat besaß bis zum Ende der 1980er Jahre zumindest in Europa und Australien offenbar genügend Fassungskraft, um den Migranten hinreichend soziale Teilnahmekancen zu verschaffen und damit einhergehend ethnische und nationale Formen der Schließung des Zugangs zu den sozialen Ressourcen zu entwerfen.

Mit den politischen Veränderungen seit 1989, der damit verbundenen Zuwanderung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen, der Zunahme von ethnischen und nationalen Konflikten mitten in Europa sowie nicht zuletzt der abnehmenden Leistungsfähigkeit von nationalen Wohlfahrtsstaaten, die sich im Gefolge der politischen, ökonomischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Globalisierungsschübe und der europäischen Integration zeigt, scheinen die Konstellationen der 1970er und 1980er Jahre außer Kraft gesetzt zu sein. Aber welche Veränderungen im Bereich der Migration rechtfertigen es, die neue Lage mit den Stichwörtern des Transnationalismus und der Multikulturalität zu fassen? Und inwiefern stößt der nationale Wohlfahrtsstaat tatsächlich an seine Grenzen?

III. – Die Durchsetzung der politischen Souveränität über ein Territorium und seine Bevölkerung, wie sie für den modernen Nationalstaat kennzeichnend ist, war von Beginn an eng mit der Herausbildung des Wohlfahrtsstaates verknüpft.⁶ Als Wohlfahrtsstaat schuf der Nationalstaat durch seine Leistungen der Vermittlung von Teilnahmekancen in Funktionssysteme wie die Wirtschaft oder die Bildung die sozialen Voraussetzungen dafür, daß aus Untertanen Staatsbürger werden konnten. Die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung als staatsbürgerliche Individuen in das politische System und damit die Durchsetzung der politischen Souveränität über diese konnte so politische Legitimität gewinnen und universelle Geltung erlangen. Der Wohlfahrtsstaat streifte damit seine ursprüngliche, rein ordnungspolitische, »polizeyliche« Rolle ab und wurde zu einem Moderator des Verhältnisses zwischen dem universellen Inklusionsprinzip, das die moderne Gesellschaft bei

der Einbeziehung ihrer Angehörigen in die funktionalen Teilbereiche der Ökonomie, des Rechts, der Erziehung oder der Politik walten läßt, und einer Exklusionspraxis, wie sie insbesondere von Organisationen vollzogen wird oder ihren Ausgang nimmt. Inklusionsuniversalismus in Funktionssysteme bedeutet dabei nur, daß niemandem in der modernen Gesellschaft die Chance zur Inanspruchnahme der funktionssystemspezifischen Leistungen grundsätzlich verwehrt werden kann, wenn er die Voraussetzungen dazu erfüllt: An der Erziehung kann nur teilnehmen, wer erziehbar ist; an der Wirtschaft nur, wer zahlen kann; am Recht kann nur partizipieren, wer sein Recht zu vertreten weiß usw.

Dies bedeutet nicht, daß Inklusion auch tatsächlich gelingt. Wesentliche Bedingung dafür ist der erfolgreiche Zugang zu Mitgliedschaftsrollen, genauer: Leistungsrollen in wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, erzieherischen oder sportlichen Organisationen, und zu dem darüber vermittelten, d.h. durch Arbeit erzielbaren Einkommen. Organisationen rekrutieren aber Individuen für solche Mitgliedschaftsrollen auf dem Arbeitsmarkt unter hochselektiven Kriterien (Mitgliedschaftsbedingungen) und schließen damit die meisten anderen aus.

Der Wohlfahrtsstaat wurde und wird hier als Moderator tätig, indem er zum einen Barrieren der Teilnahme an den Leistungen der Funktionssysteme abzubauen sucht oder Mittel zu ihrer Überbrückung bereitstellt: Erziehungsbeihilfen und Förderunterricht, Zahlung von Geldleistungen, Rechtsberatung, die politische Garantie einer gesundheitlichen Grundversorgung usw. Über solche politischen Gewährleistungsversuche des Zugangs für alle zu den Funktionssystemen hinaus zielt der Wohlfahrtsstaat zum anderen auf die Bereitstellung von Randbedingungen, die es den Individuen ermöglichen, organisationsspezifische Inklusionsbarrieren für Mitgliedschaftsrollen zu überwinden, diese Rollen längerfristig einzunehmen und so ein Einkommen zu erlangen: eine zentrale Voraussetzung des Zugangs zu ökonomischen, rechtlichen, gesundheitlichen oder erzieherischen Leistungen. Dazu zählen vor allem die Sozialversicherungspflicht, arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen und etwa die Absicherung von Ausbildungschancen.

Die Wohlfahrtsstaatlichkeit des Nationalstaates war von Beginn an mit einem territorialen Index versehen. Die Leistungen des Wohlfahrtsstaates waren zunächst nur an die eigenen Staatsbürger adressiert, die seinem kontrollierten Territorium zugerechneten Individuen. Das *nation-building* in Europa vollzog sich als Transformation der ›Bevölkerungen‹ in politisch- oder ethnokulturell interpretierte, einheitliche »Völker« auf eingegrenzten Territorien.⁷ Unter den Bedingungen konkurrierender Staatsbildungsprozesse in Europa orientierten die Staaten deshalb ihr *nation-state building* an der »Wohlfahrt des Volkes«, der politisch konstituierten Gemeinschaft der Staatsbürger (Bommes 1999).

IV. — Die europäische Tradition der Nationalstaatsbildung stand von Beginn an in einem Spannungsverhältnis zu Immigration. Denn richten sich die Anstrengungen des Wohlfahrtsstaates auf die Vermittlung von Inklusionschancen für *seine* Bürger, so folgen die Inklusionen in Organisationen und Funktionssysteme nicht per se den nationalstaatlichen Unterscheidungsweisen: Inklusion und Exklusion in der Wirtschaft, der Erziehung, dem Recht oder in Organisationen müssen nicht der politischen Unterscheidung von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit zum Staatsvolk entsprechen. Darüber hinaus sind Zuwanderungen zu einem erheblichen Teil selbst politisch angestoßen oder vermittelt, wie im Fall der Arbeitsmigration der 1960er und 1970er Jahre, der Zuwanderung von Aussiedlern oder von sog. Werkvertragsarbeitnehmern seit Beginn der 1990er Jahre.

Unter Bedingungen der nationalen Wohlfahrtsstaatlichkeit werfen aber Exklusionserfahrungen von Individuen oder Gruppen die Frage auf, warum die *Exklusion* politisch Zugehörige und nicht *Nicht-Zugehörige* trifft, warum also z.B. Ausländer oder neu Zugewanderte von Organisationen beschäftigt werden, wenn Inländer keine Arbeit haben, oder warum Ausländer an Gesundheit, Erziehung und Recht partizipieren, wenn parallel dazu die Leistungskraft von Wohlfahrtsstaaten nachläßt. Unter diesen Bedingungen besteht in nationalen Wohlfahrtsstaaten die Tendenz zu dem Versuch, auf der Unterscheidung von Inkludierten und Exkludierten durchweg die Unterscheidung zwischen eigenem Volk und der ausländischen ›Restbevölkerung‹ abzubilden. Diese Tendenz nimmt zu, wenn nationale Wohlfahrtsstaaten mit nachlassendem Leistungsvermögen Zuwanderung nur noch regulieren, aber kaum mehr beherrschen, verhindern oder gar rückgängig machen können.

So war die Arbeitsmigration der 1960er und 1970er Jahre politisch angestoßen worden in der Erwartung, daß der Staat die Kontrolle über das Migrationsgeschehen und seine Folgen behalten würde. Aber schon nach kurzer Zeit stießen Versuche, diese Zuwanderung rückgängig zu machen, an die rechtliche Grenze der gebotenen Gleichbehandlung sozialversicherungspflichtig beschäftigter Ausländer (Bommes 1997). Im Fall der Familiennachzugswanderung gilt ein international anerkanntes Recht auf Zugang zur eigenen Familie und auch im Fall der Asyl- und Fluchtwanderung haben sich die Staaten an nationales und internationales Recht gebunden. Bei innereuropäischen Wanderungen besitzen die EU-Mitgliedsstaaten als Folge des Verlusts von nationalen Regulationskompetenzen kaum Eingriffsmöglichkeiten, trotz des mit der Wahrnehmung der innereuropäischen Dienstleistungsfreiheit verbundenen Unterlaufens fortbestehender nationaler und eben nicht europäischer Wohlfahrtsregime (Eichenhofer 1996, Santel / Hunger 1998).

Die Tendenz zur Überlagerung der Unterscheidungen Inklusion / Exklusion und Staatsangehörige / Ausländer liegt strukturell darin begründet, daß der nationale Wohlfahrtsstaat am Anspruch festhält, den Funktionssystemen und Organisationen der Wirtschaft, des Rechts, der Erziehung oder der

Gesundheit politische Maßgaben unter dem Gesichtspunkt der Wohlfahrt *seiner* Bürger aufzuerlegen. Unter den Bedingungen einer hohen Leistungsfähigkeit und einer unterstellten Kontrollkapazität des nationalen Wohlfahrtsstaates sowie der internationalen Mobilitätsbeschränkungen durch den Ost-West-Gegensatz kam diese Tendenz während der 1970er und 1980er Jahre kaum zur Geltung. Mit der fortschreitenden Differenzierung zwischen Recht und Politik sowie der internationalen Rechtsentwicklung vollzog sich der Prozeß, der aus Migranten (west-)europaweit *denizens* werden ließ. Im übrigen ging man bis 1989 davon aus, daß Migrationspolitik vor allem die Abarbeitung der Spätfolgen der in den 1960er und 1970er Jahren in Gang gesetzten ›Gastarbeiterwanderung‹ sowie die strikte Einschränkung der Asylbewerberzuwanderung umfasse. Die Phase der arbeitsmarktvermittelten Politik des Einbezugs der Arbeitsmigranten in den allgemeinen wohlfahrtsstaatlichen Leistungskatalog erscheint indessen als vorläufig unwiederholbar.

Die seit 1989 freigesetzten Globalisierungsprozesse und die Entstehung supranationaler Formen von *governance* weichen das für den Wohlfahrtsstaat konstitutive Territorialprinzip in verschiedener Hinsicht auf.⁸ Migrationen, ob politisch erwünscht, gestattet, geduldet oder verboten, sind der Versuch der legalen oder illegalen Wahrnehmung von Inklusionschancen, wie sie sich, verbunden mit diesen Prozessen, für Individuen auch in den Staaten eröffnen, die erklärtermaßen keine Zuwanderung wünschen.

V. — Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland reagieren auf Prozesse des Kontrollverlustes über Zutritt und Aufenthalt auf ihrem Territorium mit diversifizierten und spezifizierten Regulationen von Zuwanderung, d.h. mit neuen Formen der Grenzkontrolle und mit differenzierenden Statuszuweisungen für Zuwanderer, mit der Staffelung ihrer Aufenthalts- und Sozialrechte sowie einer differenzierten Konditionierung ihres Zugangs zur Staatsbürgerschaft. Im Ergebnis führt diese uneinheitliche Behandlung durch den nationalen Wohlfahrtsstaat zur Konstitution unterschiedlicher Migrantengruppen:

Flüchtlinge, Vertriebene und *Aussiedler* bildeten in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg Wanderungsgruppen, die vor dem historischen Hintergrund der europäischen Staatsbildungskonflikte des 19. und 20. Jahrhunderts als Mitglieder der Nation galten und deshalb uneingeschränkt zuwanderungsberechtigt waren. Mit dem Abschluß der deutschen Staatsbildung 1990 (durch politische Herstellung und Deklaration der Identität von Bevölkerung und Territorium) ist diese Zuwanderungsberechtigung seitdem zunehmend eingeschränkt und an Bedingungen geknüpft und im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz von 1993 für nach diesem Jahr Geborene aufgehoben worden (*Bade / Oltmer* 1999). Die aufgrund gleicher nationaler Zugehörigkeit vergleichsweise privilegierte Zuwanderungskategorie der *Aussiedler* wird damit in der Zukunft, genauer im Jahre 2010, geschlossen. An dieser Ent-

wicklung sowie an der sukzessiven Öffnung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft für vormals angeworbene Arbeitsmigranten, ihre Familien und überhaupt für lange im Lande lebende Ausländer wird sichtbar, daß auch in Deutschland das für die Erlangung der Staatsbürgerschaft lange Zeit ausschließliche Kriterium der Abstammung um das Kriterium der territorialen Zugehörigkeit ergänzt worden ist.

Arbeitsmigranten und ihre Nachkommen sind seit ihrer Anwerbung und der aus rechtlichen Gründen irreversiblen Niederlassung zu einer ›Normalklientel‹ des Wohlfahrtsstaates und entsprechender Integrationsprogramme geworden, die aufgrund ihrer spezifischen Stellung auf dem Arbeitsmarkt ein verstärktes Verarmungs- und Exklusionsrisiko trägt (*Geißler* 1996). Den Niederlassungsprozeß und die Verfestigung des Aufenthaltsstatus dieser Migrantenkategorie nachvollziehend und in folgerichtiger Ergänzung der politisch wohlfahrtsstaatlichen Integrationsprogramme sind seit 1990 immer weitergehende Einbürgerungsoptionen für diese Gruppe geschaffen worden.

Familiennachzugswanderungen sind ein nur begrenzt einschränkbares Wanderungspotential. Familiäre Kettenwanderungen beruhen auf der Wahrnehmung des in der modernen Gesellschaft gegebenen Rechtes, eine Familie zu gründen und mit ihr zu leben. Abgewanderte Individuen übertragen auf dieser Basis ihren Familienmitgliedern Möglichkeiten der räumlichen Mobilität als Zugang zu neuen Inklusionschancen. Unabhängig davon, ob die wandernden Familien als ausdifferenzierte moderne Kernfamilien beschrieben werden können, können sie sich ggf. auf das Recht des Schutzes der Familie stützen. Darauf reagieren Politiken der Einschränkung und Überprüfung von Familiengründungen (Scheinehen, Ehegattennachzugsregelungen), die aber an rechtliche Grenzen stoßen, die in Deutschland durch den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie zusätzlich gehärtet sind.

Asyl- und Fluchtwanderungen sind seit Ende der 1970er Jahre in wachsendem Maße als staatliches Problem der Aufrechterhaltung der territorialen Kontrollsouveränität sowie der eingerichteten Differenz zwischen Bevölkerung und Volk registriert worden. Mit der weltweiten Zunahme der Wanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen seit Beginn der 1980er Jahre (*Opitz* 1997) haben die europäischen Wohlfahrtsstaaten einerseits die Bedingungen für die Anerkennung als Asylbewerber oder Flüchtling erschwert und ihren Aufenthaltsstatus geschwächt. Durch Harmonisierung ihrer Asylpolitik im Rahmen der Abkommen von *Schengen* und *Dublin* und der Übernahme dieser Abkommen in den EU-Rahmen, mit der Einführung der Kategorie »sicherer Drittstaaten«, strikter Visaerfordernisse für Zuwandernde aus den meisten Drittstaaten und mit der Durchsetzung der Beachtung dieser politischen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Beförderung von Personen durch Transportunternehmen haben sie andererseits Kontrollkompetenzen über den Zugang zum Territorium der EU-Staaten zurückgewonnen (*Joppke* 1997). Sie haben in dieser Weise die Zahl der Fluchtzuwanderungen

seit Beginn der 1990er Jahre absenken können, ohne nationales oder internationales Recht zu brechen, damit aber die Erreichbarkeit ihres Territoriums für Zuwanderer unabhängig von der Frage, ob es sich um rechtmäßige Flüchtlinge bzw. Asylbewerber oder um Migranten auf der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten handelt, einschneidend erschwert.

Machen reichere Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland das nationale und internationale Flüchtlingsrecht in dieser Weise in vielen Fällen unwirksam, so findet dies in den Bestimmungen zu den Inklusionsmöglichkeiten und Versorgungsansprüchen von Flüchtlingen und Asylbewerbern seine Entsprechung. Man schränkt ihre Bewegungsfreiheit sowie die Freiheit der Wahl des Wohnortes ein, verbietet die Arbeitsaufnahme oder erlaubt sie nur unter hochrestriktiven Bedingungen, begrenzt ihren Anspruch auf Gesundheitsversorgung und beschränkt ihre Versorgung mit den Mitteln zum Lebensunterhalt auf Minimalsätze, gemessen an den Standards für staatliche Unterstützungsleistungen. Der Wohlfahrtsstaat versucht, die Teilnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge an der Gesellschaft darauf zu reduzieren, was zur Durchführung der Verfahren notwendig ist, und beschränkt die Möglichkeiten der Lebensführung in einer Weise, daß ihr provisorischer Charakter erhalten und sozial erkennbar bleibt.

Nationale Wohlfahrtsstaaten können grenzüberschreitende Migrationen nicht nur nicht vollständig kontrollieren, sie lassen sie auch wie im Fall von *Saisonarbeit*, *Dienstleistungen* und *Werkvertragsarbeit* aus arbeitsmarkt-, außen- und europapolitischen Gründen in organisierter Form zu (Hönekopp 1997). Die rechtlichen Bestimmungen zu diesen Zuwanderungsformen legen klare und unwiderrufliche Befristungen des Aufenthalts fest und unterwerfen darüber hinaus die Beschäftigung der Werkvertragsarbeitnehmer den sozialrechtlichen Bestimmungen ihrer Herkunftsländer. Der Sinn dieser Bestimmungen besteht darin, ein erneutes Hineinwachsen von Arbeitsmigranten wie im Fall der ›Gastarbeiter‹ in unwiderrufliche Rechtsansprüche zu verhindern und damit Arbeitsmigration als flexibles arbeitsmarktpolitisches Instrument bei Aufrechterhaltung der Differenz zwischen Volk und Bevölkerung sowie der Zugangsschwelle zum Wohlfahrtsstaat zu erhalten.

Illegale Migranten entziehen sich per Definition dem Zugriff des Staates und damit auch seinen Versuchen der Zuschreibung eines rechtlichen Status. Die erst neuerdings von Zuwanderung betroffenen europäischen Staaten Portugal, Spanien oder Italien haben auf illegale Migration wiederkehrend mit Legalisierungsangeboten reagiert, die aber zum Teil gescheitert sind (Santel 1995). In Deutschland gibt es bislang keine solchen Versuche, hier richtet sich die Hauptaufmerksamkeit auf den Versuch der Verhinderung durch Grenzkontrollen und eine zum Teil rigorose, demonstrativ abschreckende Abschiebepaxis.

Diese Aufschlüsselung macht zunächst deutlich, daß das staatliche Bemühen um die Aufrechterhaltung der politisch konstituierten Unterscheidung

zwischen Bevölkerung und Volk die skizzierten Differenzierungen zwischen Wanderungsgruppen und -formen, damit verbundenen Aufenthaltsstatus und verknüpfte Rechtsansprüche erst erzeugt. Die Zugehörigkeit zu einer Wanderungskategorie ist keine Eigenschaft von Wanderern, sondern Resultat staatlicher Unterscheidungs- und Zuschreibungsmodi.⁹

VI. — Die staatlichen Unterscheidungen von Migranten und die entsprechend regulierten sozialen Teilnahmemöglichkeiten strukturieren die Empirie der Wanderungsverhältnisse seit dem Zweiten Weltkrieg: Das im Verlauf der 1990er Jahre sichtbar werdende Resultat ist Ausdruck einer schleichenden praktischen, nicht programmatischen Erosion des Kernprogramms des nationalen Wohlfahrtsstaates, der ›Integration‹ seiner Bürger sowie der legal niedergelassenen Migranten ›in die Gesellschaft‹. Davon ist auch die traditionelle Perspektive der Migrationsforschung berührt, die sich für die Integration bzw. Assimilation von Migranten interessiert und meist implizit den Wohlfahrtsstaat als Bezugsrahmen voraussetzt.

Das politische Programm der Integration von Migranten ist nicht explizit außer Kraft gesetzt worden. Bei Ablehnung der politischen Selbstbeschreibung als »Einwanderungsland« bleibt es bei dem Programm der ›Integration der hier lebenden Ausländer‹, während die Verfestigung des Aufenthalts von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Werkvertragsarbeitnehmern, Saisonarbeitern, ausländischen Studenten und illegalen Migranten verhindert werden soll. Die Gültigkeit des Programms der Integration wird mit Bezug auf die Aussiedler, die Arbeitsmigranten und ihre Familien sowie sonstige niedergelassene Gruppen von Ausländern wiederholt unterstrichen. Auch wenn staatliche Leistungen in verschiedenen Bereichen eingeschränkt worden sind, so werden dennoch weiterhin erhebliche Leistungen für Migranten und ihre Familien von kommunalen, Länder- und Bundesverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Auf der Rückseite dieser politischen Anstrengungen sowie der staatlichen Differenzierungen verschiedener Wanderungsgruppen wächst die Zahl von Zuwanderern, deren reguläre Lebensführung an den Strukturen ausgerichtet ist, wie sie an solchen Migrationen sowie an den staatlichen Kontrollformen kristallisieren. Migration läßt sich hier nicht mehr als »auf Dauer angelegter bzw. dauerhaft werdender Wechsel in eine andere [National-]Gesellschaft bzw. in eine andere Region von einzelnen oder mehreren Menschen« (*Treibel* 1990, S. 21) beschreiben, wie es mit großer Bestimmtheit in einem Standard-einführungstext in die Migrationssoziologie heißt. Der Staat, so scheint es, verliert in solchen Zusammenhängen seine Zentralstellung als Bezugsrahmen des Handelns von Migranten. Dies kann man erneut mit einer Skizze entlang der verschiedenen, staatlich konstituierten Migrantengruppen verdeutlichen.

Aussiedler wurden bis 1990 in den national-wohlfahrtsstaatlich umfassenden Inklusionsvermittlungsprogrammen wie Personen behandelt, die ihr Leben auf dem Territorium des Staates geführt haben. Sie wurden zu einem

Teil des ›Volkes‹ nicht zuletzt dadurch, daß sie als Wanderungsgruppe durch den Wohlfahrtsstaat sozial unsichtbar gemacht wurden. Diese wohlfahrtsstaatlichen Leistungsprogramme sind seit Beginn der 1990er Jahre stark reduziert, und die Wanderungskategorie der Aussiedler ist geschlossen worden. Das änderte aber nichts daran, daß einmal eingewanderte Aussiedler als Teil der Staatsbevölkerung gelten und ihre Integration als fortbestehende politische Aufgabe gilt. Der Nationalstaat Deutschland ist dabei der dominante Bezugsrahmen für die Einwanderung. Gleichwohl sind auch hier seit der Einführung der Freizügigkeit in der Sowjetunion bzw. den Nachfolgestaaten Wanderungsnetzwerke entstanden, an denen entlang regelmäßig Rückwanderungen erfolgen, über die vermittelt Ressourcen und Zugänge offen gehalten werden. So ist ein Handel mit Abstammungs- und Deutschtumsbescheinigungen als Voraussetzung für die Zuwanderungsberechtigung entstanden, ebenso wie eigens zur Vermittlung der erforderlichen Sprachkenntnisse eingerichtete Schulen. Solche Entwicklungen kann man als Übergangsphänomene deuten. Nicht auszuschließen ist jedoch, daß es auch hier zu dauerhafteren Strukturbildungen kommt.

Arbeitsmigranten wanderten unter staatlicher Regie ein, um Inklusionschancen auf nationalen Arbeitsmärkten wahrzunehmen. Mit der Fortdauer ihrer Arbeitstätigkeit erwarben sie Ansprüche auf wohlfahrtsstaatliche Vermittlungsleistungen und dauerhaften Aufenthalt, denen eingeschränkte nationalstaatliche Inklusionsofferten in der Erwartung folgten, daß damit schließlich ›die vollständige Integration in die Gesellschaft‹ vollzogen sein würde. Man kann diesen Prozeß aus wohlfahrtsstaatlicher Perspektive als Normalisierung der Resultate dieser Migration deuten: Aus den *denizens* werden schließlich vollwertige Staatsbürger.

Arbeitsmigranten der zweiten und dritten Generation, Aussiedler seit 1990 und die neu entstehende *zweite Generation der Aussiedler* sehen sich inzwischen mit hohen Inklusionsbarrieren und Exklusionsrisiken auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert. Dabei entsteht überhaupt erst mit den seit 1990 sukzessive veränderten Einwanderungsbedingungen eine sozial wahrnehmbare zweite Aussiedlergeneration.¹⁰ Ihr besonderes Risiko besteht darin, zur Realisierung von Inklusionschancen in einem viel stärkeren Maß auf das Bildungssystem und die dort vergebenen Zertifikate angewiesen zu sein, da ihre Eltern aufgrund eigener schwacher Mitgliedschaft in Organisationen nur wenige und kaum attraktive Berufsperspektiven vermitteln können.¹¹ Zugleich haben diese Generationen aufgrund eigener Wanderungserfahrungen und der Reaktion des Bildungssystems auf Zuwanderung oft schlechtere Aussichten, in der Konkurrenz mit deutschen Mitschülern zu bestehen.

Familienwanderungen gehören quantitativ neben Flucht- und Arbeitsmigration zu den mittlerweile bedeutendsten und folgenreichsten Wanderungströmen in allen Einwanderungsländern. Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, daß sie dauerhafte Wanderungsbeziehungen zwischen Her-

kunfts- und Zielländern herstellen. Aus diesen Familien- und daraus hervorgehenden Kettenwanderungen entstehen Netzwerke zwischen Herkunfts- und Einwanderungsregionen, resultieren sogenannte *transnational communities* (Glick Schiller / Basch / Blanc-Szanton 1995, Levitt 1998a). Aus Migration selbst, ihren Netzwerken, Erfordernissen und Gelegenheiten heraus, kommt es zur Bildung von Organisationen, die politische, rechtliche, gesundheitliche, religiöse, kulturelle sowie ökonomische Leistungen in Form von Geld, Konsum- und Dienstleistungsgütern zur Verfügung stellen. Sie können ihrerseits eine selbsttragende, dauerhafte Struktur durch Verankerung in den Herkunfts- und den Zielregionen der Migranten gewinnen. *Transnationalität* meint dann nicht, daß Nationalstaaten irrelevant werden, sondern daß die Lebensführung von Migranten sich an den Inklusionsstrukturen von Organisationen und Beziehungsnetzwerken ausrichten kann, die aus Migration selbst dauerhaft entstehen können und politisch nicht nur in den Bezugsrahmen eines Nationalstaates eingespannt sind.¹²

Familienwanderungen und die daraus resultierenden und aufrechterhaltenen Strukturen sind daher insbesondere relevant für die Versuche nationaler Wohlfahrtsstaaten, die Differenz zwischen Volk und Bevölkerung auf dem Staatsterritorium zu konsolidieren. Die aus diesen Wanderungen entstehenden transnationalen Inklusionsstrukturen können für verschiedene Migrantengruppen an Bedeutung gewinnen: für *illegale* Migranten als Ermöglichung ihrer Mobilität; für *legale* Migranten mit nur geringen Inklusionschancen und schwachen wohlfahrtsstaatlichen Leistungsansprüchen, denn solche Netzwerke kompensieren zum Teil solche Leistungen; für *gut ausgebildete* Migranten, da solche transnationalen Inklusionsstrukturen multiple Karrierestrukturen über die gültigen Muster im Einwanderungskontext hinaus eröffnen. Für diese Migranten ist eine gewisse Entwertung des wohlfahrtsstaatlichen Bezugsrahmens und damit auch seiner Unterscheidung zwischen Volk und Bevölkerung zu vermuten. Transnationale Organisationen, Netzwerke und Loyalitätsbindungen z.B. entlang ethnischer Linien verschaffen Inklusionschancen alternativ zu diesem Bezugsrahmen bzw. jenseits davon. Der Staat ist dafür durchaus instrumentalisierbar, ist aber weder Ursprung noch zentraler Bezugspunkt der um diese Wanderungen herum entstehenden Strukturen.

Die Zuwanderung von *Asylbewerbern* und *Fluchtwanderern* unterliegt den skizzierten politischen Einschränkungen, orientiert sich aber – abhängig von Auslösefaktoren wie Bürgerkrieg, ethnischen Säuberungen, politischer Verfolgung – an erreichbaren Unterstützernetzen verwandtschaftlicher, landsmannschaftlicher und ethnischer Art (so etwa Bosnier, Kroaten, Serben, Albaner oder Kurden in Deutschland). Die mit dem Asylbewerber- und Flüchtlingsstatus verbundene Einschränkung der Lebensführung orientiert diese Migrantengruppen ebenfalls auf die zuvor dargelegten, familiär verwandtschaftlich, landsmannschaftlich oder ethnisch strukturierten transna-

tionalen Chancen des Zugangs zu Einkommenserwerb sowie Transport-, Rechts-, Finanz- und Politikleistungen.

Lassen Wohlfahrtsstaaten im Falle von *Werkvertragsarbeitnehmern, Dienstleistern, Saisonarbeitern* die Konkurrenz von ausländischen Arbeitnehmern in organisatorisch eingegrenzter Form zu, so entstehen Dienstleistungsorganisationen und Unternehmen aus dieser politisch erzeugten Differenz und vermitteln Inklusionschancen. Darüber hinaus entwickeln sich an diesen erlaubten Formen der Arbeitsmigration, Saison- und Werkvertragsarbeit in Deutschland auch illegale Pendelwanderungsnetzwerke von Osteuropäern zum Zwecke der Arbeitsmigration und des Handels (*Morawska 1998*).

Illegale Migration, deren Zunahme quantitativ schwer zu bestimmen ist (*Lederer 1999*), ist die Kehrseite der wohlfahrtsstaatlichen Formen der Wanderungskontrolle. Sie ist Resultat der Erhöhung der Migrationsschwellen gegenüber Migranten aus ärmeren Staaten, wie sie in Reaktion auf ansteigende Flucht- und Asylwanderungen in den reicheren Wohlfahrtsstaaten erfolgt ist. Migration ist illegal, wenn sie trotz fehlender staatlicher Erlaubnis erfolgt, aufenthaltsrechtliche Beschränkungen mißachtet bzw. wenn das Staatsgebiet nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung nicht verlassen wird. Illegale Migration macht aber vor allem sichtbar, wie stark nationale Wohlfahrtsstaaten in die Inklusionsgelegenheiten anderer Funktionssysteme und ihrer Organisationen intervenieren und sie für Nicht-Staatsbürger auch da zu verstellen versuchen, wo solche Gelegenheiten durch ihre eigenen Staatsbürger nicht ergriffen werden (müssen) bzw. auch nicht ergriffen werden können.¹³ Ein Sinn der Kontrolle und des Ausschlusses von Migranten ist ja die Aufrechterhaltung von wohlfahrtsstaatlich hergestellten Standards. Das Unterlaufen dieser Standards durch unregulierte Zuwanderung soll verhindert werden. Dies erzeugt aber unter der Bedingung weltweit gestiegener räumlicher Mobilitätschancen für Individuen, die auf existierende Wanderungsnetzwerke oder inzwischen weltweit operierende Schlepperorganisationen zurückgreifen können (*Kyle 1998*), Teilnahmegelegenheiten, die auf Illegalität beruhen.

Die Lebensführung illegaler Migranten vollzieht sich nicht jenseits der staatlich regulierten Organisationen, aber die Teilnahme-Domänen illegaler Migranten sind von staatlicher Aufsicht abgeschirmt. In verschiedenen Produktions- und insbesondere Dienstleistungsbereichen entstehen Beschäftigungsverhältnisse, an deren Aufrechterhaltung wegen niedriger Löhne für hohe Arbeitsleistungen sowohl Organisationen und Privathaushalte als auch ein großer Teil der Migranten selbst interessiert sind. Denn ihre Beschäftigungschancen resultieren aus der Illegalität selbst. Sie wird zum ›Wettbewerbsvorteil‹ auf den relevanten Güter- und Arbeitsmärkten, weil sie das Umgehen wohlfahrtsstaatlicher Regulierungen und Verpflichtungen erlaubt. Die staatliche Ungleichheitsschwelle wird mit ihrer erfolgreich organisierten Mißachtung zu einer Teilnahmechance für Migranten, deren Einkommens-

erzielung sich nicht an den Gleichheits- und Verteilungsstandards jener Wohlfahrtsstaaten orientiert, in die sie illegal einwanderten. Aus dem Bemühen des Wohlfahrtsstaates um die Aufrechterhaltung der Differenz zwischen Volk und Bevölkerung (und damit der Privilegierung seiner Staatsbürger) sowie aus der gesteigerten staatlichen Migrationsabwehr entsteht als paradoxer Effekt ein Bereich der Zuwanderung, der seine Schubkraft gerade aus dieser Abwehr gewinnt. Sie ist die Voraussetzung des Interesses von Organisationen und Privathaushalten, Illegale zu beschäftigen, wie der Illegalen selbst. Die Aufrechterhaltung einer wohlfahrtsstaatlichen Schwelle nach außen führt zur Steigerung von Verteilungsunterschieden und zu Ungleichheit im Innern, was zum Anwachsen einer illegalen Bevölkerung und entsprechender sozialer Organisationsformen und Netzwerke als Teil der Erosion des wohlfahrtsstaatlichen Bezugsrahmens beiträgt.

Resümierend fällt auf, daß der nationale Wohlfahrtsstaat seine Zentralität als Bezugsrahmen insofern verliert, als die mit den genannten Migrationsformen verbundenen Versuche, Inklusionschancen zu realisieren, nicht an dem wohlfahrtsstaatlichen Programm der ›Integration in die Gesellschaft‹ ausgerichtet sind bzw. sich daran nicht ausrichten können, da sie davon nicht mehr erfaßt sind. Von diesen Programmen erfaßt sind nur zwei Migranten­gruppen: Zum einen sind dies die Aussiedler, die mittels umfassender Inklusionsvermittlungs- und damit verbundener Umverteilungsprogramme als Wanderungsgruppe sozial unsichtbar gemacht wurden und zu Zugehörigen der nationalen Gemeinschaft geworden sind. Zum andern sind es die nach dem Zweiten Weltkrieg unter staatlicher Regie zugewanderten Arbeitsmigranten, denen in der Folge ihres (politisch unbeabsichtigten) Erwerbs von Ansprüchen auf wohlfahrtsstaatliche Vermittlungsleistungen nationalstaatliche Inklusionsofferten in der Erwartung und der Perspektive ihrer ›vollständigen Integration in die Gesellschaft‹ gemacht wurden. Der Versuch, dauerhaft auf dem Territorium lebende Migranten in Staatsbürger zu verwandeln, von denen Loyalität und Inklusionsbereitschaft im Tausch gegen wohlfahrtsstaatliche Leistungen und die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der legitimen Leistungsempfänger erwartet werden kann, gilt einer Renormalisierung der Beziehung zwischen Bevölkerung und Staat in dem Nicht-Einwanderungsland Deutschland.

Transnationale Organisationen und Netzwerke orientieren demgegenüber eine wachsende Zahl von Individuen, für die der nationale Wohlfahrtsstaat wenige oder keine Teilnahme- und Verteilungsperspektiven, sondern vor allem Ausschlußperspektiven zu bieten hat, auf die mit ihnen verbundenen Inklusionsstrukturen und die implizierten ethnischen, familiären oder landsmannschaftlichen Loyalitätsbeziehungen. Familienwanderungen begrenzen nicht nur die souveräne Kontrolle nationaler Wohlfahrtsstaaten über den Zutritt zum Territorium.

Die daraus, aus illegaler Zuwanderung und den anderen Wanderungsformen resultierenden Strukturbildungen werfen die Frage auf, welche Folgen für nationale Wohlfahrtsstaaten aus dem Anwachsen von Bevölkerungsteilen entstehen, die sich nicht mehr als Teil eines Staatsbürgerkollektivs deuten.¹⁴

Mit der Entwicklung in den 1990er Jahren – so kann man die vom ›Transnationalismus‹ indizierten Tendenzen zusammenfassend deuten – rückt die historische Unwahrscheinlichkeit der Deckungsgleichheit zwischen Volk und Bevölkerung im nationalen Wohlfahrtsstaat in den Blick. Die Differenz zwischen der staatlichen ›Kernpopulation‹, den Staatsbürgern als Volk, und der ›Residualpopulation‹ der Migranten (Ausländer, künftige Staatsbürger?) könnte zum Normalfall werden und damit diese Unterscheidung selber prekär werden lassen. Die Binnendifferenzierung der Residualpopulation nach verschiedenen Wanderungsformen indiziert ein abnehmendes Leistungs- und Kontrollvermögen des Wohlfahrtsstaates ebenso wie Veränderungen der Form der Einbeziehung von Individuen in den Nationalstaat. Politische Fragen der Inklusion werden von emphatischen Fragen der (künftigen) Gemeinschaftszugehörigkeit und darüber vermittelten Ansprüchen auf die ›Integration in die Gesellschaft‹ abgekoppelt.

Dies bezeichnet die innere Seite des nationalstaatlichen Souveränitätsverlustes. Der Staat kann perspektivisch nicht mehr das Ziel der vollständigen Integration aller seiner Autorität Unterworfenen verfolgen. Das Programm der ›Integration‹ der ehemaligen ›Gastarbeiter‹ und ihrer Familien zunächst in den wohlfahrtsstaatlichen Leistungskatalog und schließlich in die Staatsbürgergemeinschaft kann in der gleichen Weise nicht noch einmal aufgelegt werden, es basierte auf den voraussichtlich unwiederholbaren Konstellationen des weltweiten Ausbaus nationaler Wohlfahrtsstaatlichkeit in den 1960er und 1970er Jahren.

Einer solchen politischen Entwertung von Gemeinschaftssemantiken entspricht komplementär dazu die Herausbildung neuer Identitäten ›unterhalb‹ bzw. jenseits des Staates und seiner Grenzen. Solche Identitäten können sich ethnisch, aber auch z.B. regionalistisch, lokal oder verwandtschaftlich artikulieren, und damit ist die Ausbildung von Identitäten jenen Populationen selbst überlassen. Für den Staat sind sie als mögliches administratives, rechtliches oder polizeiliches Problem relevant – mehr nicht. Damit wird der soziale Sinn jenes zunächst unter dem Stichwort ›multikulturelle Gesellschaft‹ und dann unter dem des ›Transnationalismus‹ diskutierten Prozesses sichtbar: Die Herausbildung von ethnischen Identitäten ist nicht mehr maßgeblich durch die Anlehnung an oder die Abgrenzung von wohlfahrtsstaatlich konstituierter nationaler Zugehörigkeit bestimmt. Vielmehr organisieren ethnische Identitäten neue Loyalitäten und Zugangschancen jenseits des Staates bzw. staatenübergreifend. In ihren Ausdrucksformen signalisieren die ›multikulturellen‹ Milieus den (unfreiwilligen) Rückzug des Staates aus dem Projekt der nationalen Integration der Bevölkerung auf seinem Territorium. Sie reagieren

in ihren neueren Entwicklungen auf die nachlassende Souveränität des Staates.

Migrationen und die sich parallel herausbildenden ›multikulturellen‹ und ›transnationalen‹ Identitäten machen so die sozialen Voraussetzungen der Teilnahme an den Funktionssystemen der modernen Gesellschaft und ihrer Organisationen sichtbar, die quer zu denen des politischen Systems stehen. Die ›Integration in die Gesellschaft‹ war die Semantik eines nur für historisch kurze Zeit souveränen nationalen Wohlfahrtsstaates, in der eine Identifikation der Gesellschaft mit dem Staat selbst Plausibilität gewinnen konnte. Die Debatte über die ›multikulturelle Gesellschaft‹ hatte diese Identifikation von Staat und Gesellschaft noch geteilt. Dem Nationalstaat wurde prophezeit, daß ›die Gesellschaft‹ sich kulturell pluralisieren würde und Korrekturen an der nationalen Homogenitätsannahme erforderlich machen würde. Der ›Transnationalismus‹ reagiert zwar auf die Entwicklung der Migrationsverhältnisse, beschreibt sie aber weiter ausgehend vom Konzept der Nationalgesellschaft. Stellt man theoretisch demgegenüber auf ein Konzept der modernen Gesellschaft um, das diese mit ihrer primären Form der funktionalen Differenzierung immer schon als *Weltgesellschaft* auffaßt, so lassen sich die transnationalen, aus Migrationen resultierenden Strukturbildungen als Merkmale dieser Weltgesellschaft und ihrer als ›Globalisierung‹ beschriebenen Überwölbung des einzelnen Nationalstaats fassen. Der nationale Wohlfahrtsstaat als Organisationsform der Politik in der modernen Gesellschaft erweist sich als sehr spezifische Einrichtung mit besonderen Funktionsbedingungen und Grenzen der Interventionsreichweite. Die aktuell nachlassende Integrationskraft des Wohlfahrtsstaates macht dies sichtbar. Daraus folgt aber nicht, daß damit diese Einrichtung verzichtbar geworden ist. Denn nicht nur die jüngsten Konflikte auf dem Balkan zeigen, daß der Nationalstaat trotz reduzierter Integrationskraft die zentrale Instanz zur Herstellung von Sicherheit und kollektiv verbindlichen Entscheidungen bleibt. Wo seine innere Durchsetzung und die politische Bindung der Bevölkerung mißlingt, zerbrechen auch wesentliche Voraussetzungen der Ökonomie, des Rechts, der Wissenschaft, der Erziehung und der Familie.

-
- 1 In Deutschland sind alle heute einschlägigen größeren Institute an den Universitäten wie das Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) in Osnabrück, das Institut für Interkulturelle und Internationale Studien (InIIS) in Bremen, das Europäische Forum für Migrationsforschung (EfMS) in Bamberg oder das Institut für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung in Bielefeld seit Beginn der 1990er Jahre entstanden. Ihre Gründung geht vor allem auf politische Konjunktur und nicht auf grundsätzliche wissenschaftspolitische Entscheidungen zurück.
 - 2 Dazu Entzinger 1998 und Ring 1998; im übrigen ist mittlerweile deutlich geworden, daß ›multikulturell‹ in Ländern wie Kanada, USA, Australien, den Niederlanden oder auch Deutschland im Kontext differenzierender politischer Traditionen und Auseinandersetzungen je verschieden verwendet wird.
 - 3 Vgl. dazu u.a. Pries 1996, 1997, 1998, Portes 1995, Glick Schiller / Basch / Blanc-Szanton 1995.
 - 4 Für eine solche Diskussion der Schwächen von Huntingtons Versuch, Globalisierung als Zusammenprall von Kulturen zu konzipieren, vgl. den Beitrag von Halfmann in diesem Band.

- 5 Für die USA vgl. Santel / Hollifield 1998, für Australien Castels 1996, 1998, die USA, Deutschland und Frankreich vergleichend Hollifield 1992 und für Deutschland Bommès 1994.
- 6 Vgl. dazu Swaan 1993. Diesen Zusammenhang hat bereits früh der Soziologe Georg Simmel gesehen.
- 7 Vgl. dazu Koselleck 1992, Brubaker 1992. Im Unterschied dazu ist in den USA die Entstehung des Volkes Resultat der Einwanderung. Immigration wird nicht zur Unterscheidung der Nicht-Zugehörigen vom Volk benutzt. Die Existenz des Einwanderungslandes ist hier bereits die Inklusionschance und macht den Wohlfahrtsstaat im europäischen Umfang lange Zeit entbehrlich.
- 8 Und sie führen zugleich in einigen Nationalstaaten zur Absenkung des Leistungsniveaus wohlfahrtsstaatlicher Inklusionsvermittlung. Vgl. den Band Esping-Andersen 1996.
- 9 Migranten entscheiden z.T. in Orientierung an diesen Kategorien, wie sie sich präsentieren – z.B. als Asylbewerber oder Familienangehöriger – oder ob sie den illegalen Weg vorziehen.
- 10 Bis Ende der 1980er Jahre gab es keine sozial registrierte zweite Generation der Aussiedler, obwohl seit den 1950er Jahren bis Mitte der 1980er Jahre 1,4 Mio. Aussiedler nach Deutschland kamen.
- 11 Trotz der meritokratischen Selbstbeschreibungen von Unternehmen und den publizistischen Darstellungen von Arbeitsämtern kann man zeigen, daß die Vergabe von Ausbildungsplätzen und der Zugang zu attraktiven Mitgliedschaftspositionen weitgehend von der Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken abhängt, die den Migranten weitgehend fehlt.
- 12 Gute Fallstudien dazu bieten die Arbeiten von Peggy Levitt (1998 a, b).
- 13 Zum Teil können sie diese Gelegenheiten aufgrund von Sozialleistungsansprüchen ablehnen, zum Teil dürfen sie diese Gelegenheiten nicht annehmen, weil sie in ihrem Zuschnitt rechtliche Auflagen wie Sozialversicherungspflichten, Tarifbestimmungen oder Arbeitszeitregelungen mißachten.
- 14 Das schließt nicht aus, daß sie sich einbürgern lassen. Das kann aber nicht mehr angemessen als Zeichen für die »Integration in die Gesellschaft« verstanden werden, sondern eher als Nutzung einer Inklusionsgelegenheit z.B. zum Zweck der Mobilitäts erleichterung.

Literaturverzeichnis

- Klaus J. Bade (Hg.): Die multikulturelle Herausforderung: Menschen über Grenzen – Grenzen über Menschen. München 1996 (a).
- Klaus J. Bade (Hg.): Migration – Ethnizität – Konflikt. Systemfragen und Fallstudien. Osnabrück 1996 (b).
- Klaus J. Bade / Michael Bommès: Migration – Ethnizität – Konflikt. Erkenntnisprobleme und Beschreibungsnotstände: eine Einführung. In: Bade 1996b, S. 11–40.
- Klaus J. Bade / Jochen Oltmer (Hg.): Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa. Osnabrück 1999.
- Michael Bommès: Migration und Ethnizität im nationalen Sozialstaat. In: Zeitschrift für Soziologie, 23. Jg., 1994, S. 364–377.
- Michael Bommès: Von »Gastarbeitern« zu Einwanderern: Arbeitsmigration in Niedersachsen. In: Klaus J. Bade (Hg.): Fremde im Land: Zuwanderung und Eingliederung im Raum Niedersachsen seit dem Zweiten Weltkrieg. Osnabrück 1997, S. 249–322.
- Michael Bommès / Jost Halfmann (Hg.): Migration in nationale Wohlfahrtsstaaten. Osnabrück 1998.
- Michael Bommès: Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein systemtheoretischer Entwurf. Wiesbaden 1999.
- Rogers Brubaker (Hg.): Immigration and the Politics of Citizenship in Europe and Northamerica. Lanham / London 1989.
- Rogers Brubaker: Citizenship and Nationhood in France and Germany. Cambridge, Mass. 1992.
- Stephen Castles: Immigration and Multiculturalism in Australia. In: Bade 1996b, S. 249–270.
- Stephen Castles: Einwanderung und Sozialpolitik in Australien. In: Bommès / Halfmann 1998, S. 171–197.
- Daniel Cohn-Bendit / Thomas Schmid: Heimat Babylon. Das Wagnis der multikulturellen Demokratie. Hamburg 1992.
- Eberhard Eichenhofer: Arbeitsbedingungen bei Entsendung von Arbeitnehmern. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Sozialrecht, 10. Jg., 1996, S. 55–82.
- Han Entzinger: Zu einem Modell der Inkorporation von Einwanderern: das Beispiel der Niederlande. In: Bommès / Halfmann 1998, S. 105–122.
- Gøsta Esping-Andersen (Hg.): Welfare States in Transition. National Adaptations in Global Economies. London, Thousand Oaks und New Delhi 1996.
- Rainer Geißler: Die Sozialstruktur Deutschlands. 2. Auflage. Opladen 1996.
- Ernest Gellner: Nationalismus und Moderne. Berlin 1991.
- Nina Glick Schiller / Linda Basch / Christina Blanc-Szanton: From Immigrant to Transmigrant: Theorizing Transnational Migration. In: Anthropological Quarterly, 68. Jg., 1995, S. 48–63.
- Jost Halfmann: Makrosoziologie der modernen Gesellschaft. München 1996.
- Tomas Hammar: State, Nation and Dual Citizenship. In: Brubaker 1989, S. 81–95.

- Elmar Hönekopp: The New Labour Migration as an Instrument of German Foreign Policy. In: R. Münz / M. Weiner (Hg.): *Migrants, Refugees, and Foreign Policy*. Providence u. Oxford 1997, S. 165–181.
- James F. Hollifield: *Immigrants, Markets and States: The Political Economy of Postwar Europe*. Cambridge, Mass. 1992.
- Christian Joppke: *Asylum and State Sovereignty. A Comparison of the United States, Germany, and Britain*. In: *Comparative Political Studies*, 30. Jg., 1997, S. 259–298.
- Reinhart Koselleck: *Volk, Nation*. Einleitung. In: O. Brunner / W. Conze / R. Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 142–149.
- David Kyle: *Transparent Economies and Invisible Workers: Human Smuggling under Global Economic Liberalism*. Europäisches Hochschulinstitut, Conference Paper MIG / 60, Florenz 1998.
- Will Kymlicka: *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*. Oxford 1995.
- Harald W. Lederer: *Zur Typologie und statistischen Erfassung von illegaler Zuwanderung*. In: Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Migration und Illegalität*. Osnabrück 1999.
- Claus Leggewie: *Multi Kulti – Spielregeln für die Vielvölkerrepublik*. Berlin 1990.
- Peggy Levitt: *Forms of Transnational Community and their Implications for Immigrant Incorporation: Preliminary Findings*. Europäisches Hochschulinstitut, Conference Paper MIG / 35, Florenz 1998 (a).
- Peggy Levitt: *Local Level Global Religion: The Case of U.S.-Dominican Migration*. In: *Journal for the Scientific Study of Religion*, 37. Jg., 1998 (b), S. 74–89.
- Jan Lucassen / Leo Lucassen (Hg.): *Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives*. Bern, Berlin, Frankfurt a.M. u.a. 1997. *Darin dies.: Migration, Migration History, History: Old Paradigms and New Perspectives*, S. 9–38.
- Niklas Luhmann: *Soziales System Familie*. In: *Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven*. Opladen 1990, S. 196–217.
- Ewa Morawska: *Structuring Migration in a Historical Perspective: The Case of Travelling East Europeans*. Europäisches Hochschulinstitut, Working Papers EUF N° 98 / 3, Florenz 1998.
- Peter J. Opitz (Hg.): *Der globale Marsch. Flucht und Migration als Weltproblem*. München 1997.
- Alejandro Portes (Hg.): *The Economic Sociology of Immigration: Essays on Networks, Ethnicity and Entrepreneurship*. New York 1995.
- Ludger Pries: *Internationale Migration und die Emergenz transnationaler sozialer Räume*. In: Karl-Siegbert Rehberg (Hg.): *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften*. 28. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Kongressband II. Opladen 1996, S. 313–318.
- Ludger Pries (Hg.): *Transnationale Migration. Soziale Welt, Sonderband 12*. Baden-Baden 1997.
- Ludger Pries: *Transnationale soziale Räume*. In: Ulrich Beck (Hg.): *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt a.M. 1998, S. 55–86.
- Frank-Olaf Radtke: *Multikulti: Das Gesellschaftsdesign der 90er Jahre?* In: *Informationsdienst zur Ausländerarbeit*, H. 4 / 1990, S. 27–34.
- Hans Ring: *Einwanderungspolitik im schwedischen Wohlfahrtsstaat*. In: Michael Bommers / Jost Halfmann (Hg.): *Migration in nationale Wohlfahrtsstaaten*. Osnabrück 1998 (=IMIS-Schriften 6), S. 239–249.
- Bernhard Santel: *Migration in und nach Europa. Erfahrungen, Strukturen, Politik*. Opladen 1995.
- Bernhard Santel / Uwe Hunger: *Gespaltener Sozialstaat, gespaltener Arbeitsmarkt. Die Etablierung postwohlfahrtsstaatlicher Einwanderungspolitiken in Deutschland und den Vereinigten Staaten*. In: *Soziale Welt*, 48. Jg., 1997, S. 379–396.
- Bernhard Santel / James F. Hollifield: *Erfolgreiche Integrationsmodelle? Zur wirtschaftlichen Situation von Einwanderern in Deutschland und den USA*. In: Bommers / Halfmann 1998, S. 123–145.
- Yasemin Soysal: *Limits of Citizenship. Migrants and Postnational Membership in Europe*. Chicago 1994.
- Abram de Swaan: *Der sorgende Staat. Wohlfahrt, Gesundheit und Bildung in Europa und den USA der Neuzeit*. Frankfurt a.M. und New York 1993.
- Charles Taylor: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a.M. 1993.
- Annette Treibel: *Migration in modernen Gesellschaften*. Weinheim/München 1990.